

Sense (Foto: Auenberatungsstelle)



AUEN UND FREIZEITAKTIVITÄTEN

Die moderne Gesellschaft ist eine Freizeitgesellschaft. Immer mehr Menschen suchen dabei die Begegnung mit der Natur. Die Aktivitäten in der freien Natur bieten Erfahrungen und Erlebnisse, die im städtischen Alltag nur noch selten zu finden sind. Die Auengebiete sind dabei besonders attraktiv: naturnahe Gewässer mit Kiesbänken laden zum Baden ein, in den artenreichen Auenwäldern sind Wandern, Mountainbiking, Reiten ein Erlebnis. Die Freizeitaktivitäten sind zahlreich und ständig kommen neue hinzu.

Es ist unbestritten, dass die Erholungsnutzung in der Natur die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen fördert und damit im öffentlichen Interesse liegt. Stellenweise haben die Freizeitaktivitäten aber die natürlichen Belastungsgrenzen der Natur überschritten. Problematisch ist dies vorab für sensible Lebensräume, wo typische Tier- und Pflanzenarten zu verschwinden drohen, aber auch für Landschaften, die aufgrund ihrer Eigenart, Schönheit oder Ruhe wertvoll sind.

Freizeit und Sport in der freien Natur müssen sich wie alle Raumnutzungen an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung orientieren. Eine Begrenzung der Erholungsaktivitäten zur Erhaltung der letzten naturnahen Auenlandschaften ist somit unumgänglich.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Recht auf Naturgenuss und Erholung

Das Zivilgesetzbuch (Art. 699 Abs. 1 ZGB) gewährt der oder dem Einzelnen das Recht auf freien Zugang zu Wald und Weide. Das Waldgesetz (Art. 14 Abs. 1 WaG) hält präzisierend fest, dass die Kantone dafür zu sorgen haben, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.

Die öffentlichen und damit alle bedeutenderen Gewässer sowie das kulturunfähige Land wie Gletscher und Geröllhalden unterliegen der Hoheit

der Kantone. Sie stehen als öffentliche Sachen im Gemeingebrauch, dürfen also ebenfalls von der Allgemeinheit benutzt werden.

Schutz der Auen vor Freizeitaktivitäten

Das Recht der oder des Einzelnen auf Naturgenuss gilt aber nicht unbeschränkt. Der Schutz der Natur kann den Wünschen und Bedürfnissen der Erholungssuchenden vorgehen.

So gilt der freie Zugang zu Wald und Weide bereits nach **Art. 699 Abs. 1 ZGB** von Vorneherein nur im Rahmen des ortsüblichen Umfangs. Auch können von den zuständigen Behörden nach dieser Bestimmung im Interesse der Kulturen bestimmte umgrenzte Verbote erlassen werden.

Auenverordnung: Nach Art. 4 Abs. 1 AuenV sollen die Auengebiete von nationaler Bedeutung ungeschmälert erhalten bleiben. Ungeschmälerte Erhaltung heisst, dass die auentypische Tier- und Pflanzenwelt erhalten und gefördert sowie die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebahaushaltes wiederhergestellt werden sollen. Mit diesem Schutzziel muss die Erholungsnutzung in den Auengebieten von nationaler Bedeutung in Einklang stehen (Art. 5 Abs. 2 AuenV).

Weitere bundesrechtliche Einschränkungen sind in Auen zu beachten, die sich in eidgenössischen Jagdbanngebieten oder in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung befinden. So ist in diesen Schutzgebieten die Durchführung von Veranstaltungen nur zulässig, wenn die entsprechenden Schutzziele nicht beeinträchtigt werden (Art. 5 Abs. 2 VEJ bzw. WZVV). In eidgenössischen Jagdbanngebieten sind zudem insbesondere das freie Zelten und Campieren sowie das Skifahren ausserhalb von

markierten Pisten, Routen und Loipen verboten (Art. 5 Abs. 1 VEJ).

Waldgesetz: Art. 14 Abs. 2 Bst. a WaG ermöglicht es den Kantonen, die Zugänglichkeit bestimmter Waldgebiete aus Gründen der Walderhaltung sowie anderer öffentlicher Interessen einzuschränken. Zu den Letzteren zählen etwa der Schutz von Biotopen oder der Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen. Dabei kann die Einschränkung des Betretungsrechts etwa durch die Einzäunung eines Waldstückes oder durch eine allgemeine behördliche Anordnung (Verbot) erfolgen.

Eine besondere Regelung erfährt durch Art. 14 Abs. 2 Bst. b WaG die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald. Diese müssen von den Kantonen einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Dabei haben die Kantone zu regeln, was als grosse Veranstaltung gilt und unter welchen Voraussetzungen grosse Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden dürfen. Als Gründe für die Abweisung von Gesuchen kommen etwa ein ungeeigneter Ort (z.B. besonders empfindlicher Lebensraum) oder ein ungeeigneter Zeitpunkt (z.B. Setzzeit) in Frage.

Verboten ist die private Benützung von Motorfahrzeugen im Wald (Art. 15 WaG und Art. 13 WaV).

Binnenschiffahrtsgesetz: Aus Gründen des Umweltschutzes und damit auch des Auenschutzes kann die Schifffahrt eingeschränkt oder verboten werden (Art. 3 Abs. 2 und 25 Abs. 3 BSG).

Verträgt sich der Betrieb von Anlagen oder die Durchführung von Veranstaltungen mit dem Recht der Allgemeinheit an der Benutzung eines Gewässers nicht, so unterstehen diese als gesteigerter Gemeingebrauch oder als Sondernutzung der Bewilligungs- bzw. Konzessionspflicht (Art. 2 Abs. 2 BSG).

Jagdgesetz: Das Wild «gehört» nicht den Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümern, sondern den Kantonen, welche über das sogenannte Jagdregal verfügen. Die Kantone sind deshalb befugt, die Jagd zeitlich und örtlich zu regeln (Art. 3 JSG). Dabei sind sie allerdings auch selbst an die bundesrechtlichen Bestimmungen über die jagdbaren Arten und die Schonzeiten (Art. 5 JSG) gebunden. Verboten ist die Jagd zudem in allen (eidgenössischen oder kantonalen) Jagdbanngebieten und Vogelschutzreservaten (Art. 11 Abs. 5 JSG).



Aus Gründen des Umweltschutzes kann die Schifffahrt eingeschränkt oder sogar verboten werden (Foto: Markus Zumsteg).

Fischereigesetz: Das Fischereiregal steht ebenfalls den Kantonen zu. Diese sind befugt, Schongebiete zu bezeichnen (Art. 4 BGF). Die Mindestdauer von Schonzeiten ist für bestimmte Fisch- und Krebsarten bundesrechtlich vorgegeben (Art. 1 VBGF). Das Recht, die Ufer zur Ausübung der Fischerei zu begehen (Art. 3 BGF) ist einzuschränken, soweit die Schutzziele der Auenverordnung dies erfordern.



Die Kantone können Schongebiete und Schonzeiten für die Fischerei bestimmen (Foto: Auenberatungsstelle).

Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse an einer Einschränkung bzw. einem Verbot von Sport- und Freizeitaktivitäten, welche zu einer Belastung eines Auengebiets führen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bedingt jedoch, dass die vorgeschlagenen Massnahmen geeignete und notwendige Mittel darstellen, um das angestrebte Ziel der Erhaltung und Förderung auentypischer Pflanzen- und Tierarten zu erreichen. Vor einer Beschränkung der Erholungsnutzung ist also zu prüfen, ob nicht auch mit anderen, weniger restriktiven Massnahmen, ans Ziel gelangt werden könnte. Die vorgesehenen Schutzvorkehrungen müssen zudem in einem vernünftigen Verhältnis zu den sich ergebenden Einschränkungen stehen.

Eine Entscheidungshilfe

- Welche auentypischen Arten benötigen besondere Schutzmassnahmen im betroffenen Gebiet?
- Welche Massnahmen sind geeignet und erforderlich, um die Schutzziele zu erreichen?
- Gibt es weniger einschränkende Schutzmassnahmen, mit denen die Schutzziele ebenfalls erreicht werden können?

Konflikte

Allgemeines

Nachfolgend werden die **Konflikte** zwischen den Erholungssuchenden und den Interessen des Auenschutzes dargestellt. Sie resultieren aus den ökologischen Belastungen, welche die Erholungsnutzung verursachen kann. Konflikte zwischen verschiedenen Erholungssuchenden oder zwischen Erholungssuchenden und anderen Nutzergruppen (z.B. Forstwirtschaft) werden nicht angesprochen.

Unter **Belastung** wird ein Zustand verstanden, bei dem die ökologischen Prozesse in der Aue negativ beeinflusst sind. Handlungen, welche zu einer solchen Belastung führen, werden als **Störungen** bezeichnet. Die Belastung eines Auengebiets durch die Erholungsnutzung ist dabei nicht allein von der Art der Freizeitaktivität abhängig, sondern auch in hohem Masse von:

- der Störungszeit
- der Störungsdauer, -häufigkeit und -intensität
- der Wechselwirkung mit anderen Aktivitäten
- dem Verhalten der Erholungssuchenden sowie
- der Empfindlichkeit der betroffenen Tier- und Pflanzenarten

Belastungen von Auen durch die Erholungsnutzung


Die von der Erholungsnutzung ausgehenden Belastungen können sowohl direkt als auch indirekt erfolgen.

Direkte Belastungen ergeben sich unmittelbar aus den entsprechenden Freizeitaktivitäten selbst.

Sie lassen sich unterteilen in Belastungen durch

- die Aktivität der Erholungssuchenden (Ausübung einer Sportart oder Freizeitaktivität) sowie
- die Errichtung und den Unterhalt der Infrastruktur (Freizeiteinrichtungen).

Die Tabelle auf Seite 4 zeigt direkte Belastungen durch die Erholungsaktivitäten und mögliche Einwirkungen und Folgen auf Flora und Fauna. Fett: besonders negative Folgen für die auentypischen Arten. Direkte Belastungen durch Freizeiteinrichtungen sind in der Tabelle auf Seite 5 aufgelistet. Oftmals ist es nicht eine einzelne Tätigkeit, sondern die Summe mehrerer Erholungsaktivitäten, welche zur Belastung führen.

Freizeitaktivitäten	Einwirkungen und mögliche Folgen auf die Flora	Einwirkungen und mögliche Folgen auf die Fauna
<p><i>Aktivitäten im Gewässerbereich (Wasser, Ufer, Sedimentbänke, Röhricht):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baden • Boot fahren • Riverrafting • Canyoning • Fischerei • Waten <p>Ein- und Ausstiegsstellen für Boote werden stark beansprucht (Foto: Markus Zumsteg).</p>	<p><i>Einwirkungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein-/Ausstieg: Tritt- und Bootseinwirkung auf terrestrische Pflanzenstandorte, auf Uferböschungen, Gewässerböden und aquatische Pflanzenstandorte. • Paddeln bzw. Waten: Grund- und Gewässerandberührungen. <p><i>Mögliche Folgen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schädigung der Vegetationsdecke. • Veränderung der Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaften. • Schädigung der Schwimmblatt- und Röhrichtzone. 	<p><i>Einwirkungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein-/Ausstieg: Tritt- und Bootseinwirkung auf terrestrische Standorte und Bodennester. • Wahrnehmung durch wildlebende Tiere. • Paddeln bzw. Waten: Grund- und Gewässerandberührungen. <p><i>Mögliche Folgen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung wildlebender Tiere, Auslösung von Stressreaktionen. • Zerstörung der Eier von bodenbrütenden Vogelarten. • Verzicht auf Ansiedlung und/oder Fortpflanzung. • Unterbrechung von Brut und Nahrungssuche [gravierend während der Brutzeit der am Wasserlauf heimischen Vögel (Flussregenpfeifer, Flussuferläufer)]. • Zerstörung von Fischlaichbetten durch mechanische Einwirkungen. • Schädigungen der Fisch- und Wasserinsektenfauna durch Aufwirbeln von Sedimenten in flachen Fließ- und Stillgewässern.
<p><i>Aktivitäten im terrestrischen Bereich (Sedimentbänke, Gebüsch, Wald):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wandern • Hunde spazieren führen • Natur beobachten • Sammeln • Velofahren • Mountainbiking • Reiten • Langlauf • Jagd • Klettern am Felsufer 	<p><i>Einwirkungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Tritteinwirkung auf terrestrische Pflanzenstandorte (ev. Uferböschungen) beim Verlassen der Wege. • Entnahme von Beeren, Pilzen, Pflanzen und weiteren Materialien. <p><i>Mögliche Folgen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schädigung, Veränderung oder Zerstörung der Vegetationsdecke durch Tritt (Betreten, Befahren). • Bildung von Trampelpfaden. • Entnahme von geschützten Pflanzen, im Extremfall bis zu deren Verschwinden am Standort. 	<p><i>Einwirkungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung durch wildlebende Tiere; insbesondere beim Verlassen der Wege. • Wahrnehmung von mitgeführten Hunden durch wildlebende Tiere. <p><i>Mögliche Folgen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung wildlebender Tiere, Auslösung von Stressreaktionen. • Panikfluchten des Wildes, insbesondere beim raschen und geräuscharmen Erscheinen (z.B. Off-road-Fahren der Mountainbiker). • Unterbrechung von Brut und Nahrungssuche. • Tod von Wildtieren durch Hunde.
<p><i>Lagern (Sedimentbänke, Wald und Lichtungen):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Picknicken • Feuern • Campieren • Sonnenbaden 	<p><i>Einwirkungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Tritteinwirkung auf terrestrische Pflanzenstandorte (ev. Uferböschungen). • Abbrechen von Ästen, Jungbäumen, Sträuchern. <p><i>Mögliche Folgen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schädigung, Veränderung oder Zerstörung der Vegetationsdecke durch Tritt (Lagern). • Schädigung, Veränderung oder Zerstörung der Strauchschicht. • Beeinträchtigung oder Verhinderung der natürlichen Sukzession und der Verjüngung des Waldes. • Vernichtung der Pflanzendecke durch Feuer. 	<p><i>Einwirkungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung durch wildlebende Tiere. • Zerstörung der Eier von bodenbrütenden Vogelarten • Zerkleinerung der Streuschicht durch Tritt. • Entnahme von Totholz. <p><i>Mögliche Folgen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung des Lebensraumes. • Auslösung von Stressreaktionen. • Unterbrechung von Brut und Nahrungssuche. • Verzicht auf Ansiedlung und/oder Fortpflanzung. • Zerstörung der Lebensgrundlage für Kleinlebewesen (fehlen von Streuschicht und Totholz). • Leichtere Zugänglichkeit der Nester für Räuber.

Infrastrukturanlagen in Auen	mögliche Auswirkungen von Errichtung und Unterhalt
linienförmig: <ul style="list-style-type: none"> • Spazier-/ Wanderweg, Radweg • Langlaufloipe • Reitweg • Vita-Parcours, Finnenbahn • Lehrpfad 	<ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung der Pflanzendecke. • Zerschneidung von Lebensräumen (Isolationseffekt). • Veränderung des Wasserabflusses. • Beunruhigung wildlebender Tiere durch Errichtung und Unterhalt der Wege. • Beunruhigung wildlebender Tiere durch Loipenpräparation.
punktuell/flächig: <ul style="list-style-type: none"> • Feuerstelle, Rastplatz • Beobachtungsturm, -plattform • Waldhütte • Schwimmbad • Campingplatz / Parkplatz • Klettergarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkleinerung des Lebensraumes für die Fauna. • Versiegelung von Flächen. • Veränderung/Zerstörung der natürlichen Pflanzengesellschaften (z.B. Kunstrasen). • Beunruhigung wildlebender Tiere durch Errichtung und Unterhalt der Anlagen.



Die Eier von bodenbrütenden Vögeln können leicht übersehen und zerstört werden: Flussuferläufer (Foto: Antoine Gander).



Parkplätze sind bevorzugte Ausgangspunkte für die Freizeitaktivitäten in den Auengebieten (Foto: Peter Hirsig).

Die Vegetation früher Sukzessionsstadien in einer Aue ist weniger empfindlich auf Tritteinwirkungen als die Waldvegetation, da die Pionierpflanzen der mechanischen Beanspruchung durch Hochwasser angepasst sind. Problematischer sind Freizeitaktivitäten für die Fauna der Auen: Tiere können bereits aus Distanz menschliche Aktivitäten wahrnehmen. Insbesondere bei Tierarten mit Bodenfeinden (Wild, Biber, Vögel insbesondere Bodenbrüter) sind ähnliche Reaktionen wie auf mögliche Feinde zu erwarten. Auswirkungen von Störungen der Fauna sind besonders schlimm

- während der Brut- und Aufzuchtzeit,
- in den Wintermonaten sowie
- in der Dämmerungszeit und nach Einbruch der Dunkelheit (= Zeit der grössten Aktivität verschiedener Tierarten).

Bei häufigen Störungen droht ein Abwandern. Das Abstellen von Fahrzeugen an den Wegrändern

oder im Auenwald kann ebenfalls zu Schäden an der Vegetationsdecke und zur Verdichtung des Bodens führen. Falls das Gewässer mit dem Auto erreichbar ist, kommt es vielerorts zum Autowaschen mitten in der Aue.

Indirekte Belastungen treten zwar häufig im Zusammenhang mit der Freizeitnutzung auf, sind aber nicht zwingend damit verbunden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Belastungen durch:

- die Hin- und Rückreise,
- Abfälle und Fäkalien,
- das Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb von Parkfeldern sowie
- den Bau und Unterhalt von Sekundärinfrastruktureinrichtungen (z.B. Parkplätze, Restaurants).

Lösungsansätze

Allgemeines

Naturerlebnisse sind eine wichtige Voraussetzung, um das Verständnis für die Natur zu wecken und ein umweltbewusstes Verhalten der Erholungssuchenden zu fördern. Das allgemeine Betretungsrecht darf jedoch nicht mit dem Zugang zu jeder beliebigen Stelle oder der Ausübung von allen denkbaren Aktivitäten gleichgesetzt werden. Die Ausübung von Freizeitaktivitäten in Auengebieten von nationaler Bedeutung muss mit den gegebenen Schutzziele in Einklang stehen. Massnahmen zur Besucherlenkung in Auengebieten sind somit grundsätzlich nötig.

- Nutzungszeit (Tages- und Jahresverlauf),
- natürliche Bedingungen in der Aue (vorhandene Lebensräume und Arten etc.),
- Flächengrösse und Umfeld des Auengebiets,
- andere Gebietsnutzungen.

Eine zusätzliche Lösung zur Entlastung der sensiblen Auengebiete ist die Schaffung von mehr naturnahen Erholungsräumen in der Nähe der Ballungszentren, z.B. durch die Revitalisierung von Gewässern.



Naturerlebnisse sind eine wichtige Voraussetzung zum Naturverständnis: Beobachtungspunkt in den Bolle di Magadino, TI (Foto: Fondazione Bolle di Magadino).

Patentrezepte, um die Konflikte zwischen den Erholungssuchenden und den Interessen des Naturschutzes in den Griff zu bekommen, gibt es hingegen keine. Der einzuschlagende Lösungsweg ist von Fall zu Fall verschieden und von mehreren Faktoren abhängig:

- Art der vorhandenen Freizeitnutzungen,
- Nutzungsintensität (Personenzahl und Verteilung),

Strategien zur Konfliktlösung

Die Strategien zur Konfliktlösung können bezüglich Umsetzung folgendermassen unterteilt werden:

- Appellstrategie («sanfte» Massnahmen der Besucherlenkung)
- Konventionsstrategie (Verträge)
- Normenstrategie (hoheitlich-rechtliche Regelungen)

Begrenzungsstrategie	Umsetzungsstrategie		
	Appellstrategie (Information)	Konventionsstrategie (Vertrag)	Normenstrategie (hoheitlich-rechtliche Regelungen)
<i>Nutzungszeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Rast- und Spielplatzes am Rand oder ausserhalb der Aue. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag mit Pfadfindergruppe betreffend der Zeitspanne für Ferienlager. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich beschränktes Betretungsverbot (z.B. während Brutzeit).
<i>Nutzungsart</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Absperrung eines Trampelpfades mittels Holzbarriere. • Niedrige Holzplanken entlang der Wege als psychologische Barrieren. • Aufstellung einer Hinweistafel mit Verhaltensregeln auf freiwilliger Basis. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag mit Kanu-Sportverein betreffend Lage der Ein- und Ausstiegsstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wegegebot. • Leinenzwang für Hunde. • Sammelverbot. • Bootsfahrverbot im Uferbereich. • Campingverbot.
<i>Nutzungsintensität</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Parkmöglichkeiten abseits des Auengebiets. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag mit Riverrafting-Veranstalter betreffend Anzahl Fahrten pro Tag. 	<ul style="list-style-type: none"> • Örtlich beschränktes Betretungsverbot. • Verbot von Veranstaltungen.

Beispiele von Massnahmen der Besucherlenkung.

Als Ansatzpunkte für allfällige Begrenzungen sind dabei im Einzelfall in Betracht zu ziehen:

- Nutzungszeit:
 - Begrenzung der Dauer des Besuches
 - saisonale oder tageszeitliche Einschränkungen
- Nutzungsart:
 - Einschränkungen bestimmter Aktivitäten
- Nutzungsintensität:
 - Begrenzung der Anzahl Personen pro Fläche

Sanfte Massnahmen der Besucherlenkung

Aufklärung und Information:

Nicht alle Elemente der natürlichen Umwelt werden von den Erholungssuchenden so stark wahrgenommen wie beispielsweise das Landschaftsbild. So werden in der Regel **das Verschwinden einzelner Pflanzen- und Tierarten oder die Bodenversiegelung nicht unmittelbar registriert.**

Die Erfolglosigkeit von naturschützerischen Massnahmen ist also zu einem wesentlichen Teil mit Bewusstseins- und Wahrnehmungsdefiziten zu begründen. Eine vermehrte Information der Erholungssuchenden kann zu einem naturverträglicheren Verhalten und damit zur Reduktion der Belastung führen. Dies bedingt, dass die Natur nicht nur auf eine auswechselbare Kulisse für «In-stanterlebnisse» degradiert wird.

Erschwerend in Bezug auf die Informations- und Sensibilisierungsbemühungen wirkt, dass die meisten Outdoorsportarten – Ausnahmen ausgenommen – nicht im Rahmen einer Vereins- und Verbandstätigkeit ausgeübt werden. Direkte Ansprechpersonen und Informationskanäle sind somit oft nicht vorhanden.

Beispiele:

Direkt wirksame Massnahmen:

- Infotafeln / Hinweisschilder / Plakate
- Flugblätter / Prospekte
- spezielle Wanderkarten (mit Routenvorschlägen und Informationen)
- Lehr- und Erlebnispfade
- geführte Exkursionen zu wechselnden Themen

Indirekt wirksame Massnahmen:

- Medienarbeit
- Informationsbroschüren
- Seminare / Vorträge
- Schulung von MultiplikatorInnen (Erhöhung der umweltpädagogischen Qualifikation)
- Integration von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz in Ausbildungskonzepte

Anreizmittel:

Mit der Erhöhung der Attraktivität bestimmter Standorte konzentrieren sich die Erholungssu-



Die Absperrung von Zufahrtstrassen hält die Autos vom Auengebiet fern (Foto: Auenberatungsstelle).



Rastplätze brauchen eine regelmässige Betreuung (Foto: Markus Zumsteg).

chenden auf diese Stellen. Durch die Errichtung von Infrastrukturen in belastbaren Teilgebieten können besonders empfindliche Gebiete vor störenden Besucherströmen geschützt werden. Intensiv besuchte Rastplätze brauchen aber eine regelmässige Betreuung (z.B. Nachschub von Brennholz, Abfallentsorgung).

Der Bau von Einrichtungen für die Freizeitnutzung birgt aber auch eine gewisse Gefahr in sich, weil dadurch die Attraktivität insgesamt erhöht und das Gebiet einem wachsenden Besucherdruck ausgesetzt wird. Wegbauten in bisher unerschlossene Auengebiete sollten daher möglichst vermieden werden.

Beispiele:

- interessant angelegtes, gut erhaltenes und ausreichend markiertes Wegnetz
- zusätzliche Attraktionen an Wanderwegen:
 - Rast- und Spielplätze
 - Grillstellen
 - Aussichtspunkte
 - Beobachtungsplattformen
- Informationszentren
- spezielle Wanderkarten (mit Routenvorschlägen und Informationen)
- Lehr- und Erlebnispfade

Psychologische Barrieren

Die psychologischen Barrieren stützen ab auf die Bequemlichkeit der Erholungssuchenden. Hindernisse, welche «überstiegen» werden müssen, sollen vom Betreten bestimmter Gebiete abhalten. Autos können durch das Parkplatzangebot sowie durch die Absperrung von Zufahrtswegen und wilden

Parkierflächen vom Auengebiet fern gehalten werden. Sobald BesucherInnen ein bestimmtes Wegstück zu Fuss zurücklegen müssen, verringert sich deren Zahl sofort.

Beispiele:

- Asthaufen (Schlagabraum)
- Holzbarrieren
- Gezielte Anpflanzung
- Wassergräben
- Aufschüttungen
- Niedrige Holzplanken bzw. Rundhölzer entlang der Wege
- Wegerückbau
- Bojen-/Baumketten (auf Wasser)

Generell können die «sanften» Massnahmen einen wichtigen Beitrag zur Konfliktlösung beitragen, indem sie langfristig gesehen zu einer Verhaltensveränderung bei den Erholungssuchenden führen. In Auengebieten mit hohen Besucherzahlen sowie in besonders sensiblen Teilflächen mit geringer Belastbarkeit (z.B. wichtige Brutgebiete), kann die sanfte Besucherlenkung allein aber kaum erfolgreich sein. Hier bedarf es weiterer Massnahmen. Ebenfalls wenig erfolgversprechend ist die Appellstrategie in denjenigen Gebieten, die vorwiegend von Erholungssuchenden mit Ortskenntnis besucht werden. Diese zählen nämlich häufig zu den «Nichtbefolgern» von sanften Lenkungsmaßnahmen.

Verträge

Der grösste Teil der Erholungssuchenden ist nicht organisiert, die Freizeitaktivitäten werden vor-

wiegend individuell ausgeübt. Der Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen gemäss Art. 18c NHG dürfte daher für die Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung die Ausnahme sein. Denkbar sind allenfalls Verträge mit Anlagenbetreibern (z.B. Schwimmbad, Campingplatz) oder Veranstaltern (z.B. River-Rafting).

Gebote und Verbote

Konfliktregelungen mit Geboten und Verboten werden als gravierenden Eingriff in die persönliche Freiheit wahrgenommen. Sie lassen sich nur begründen, wenn beispielsweise bestimmte Lebensräume einen besonderen Schutz benötigen. Die Intensität dieser Zwangsmassnahmen kann unterschiedlich sein. Sie reicht von Lenkungsmassnahmen mit dem Charakter von Verhaltensregeln (Wegegebot, Leinenzwang für Hunde) über Verbote einzelner Freizeitaktivitäten (Sammelverbot, Campingverbot) bis zum totalen Betretungsverbot (Gebietsabspernung).

Aufgrund der Erfahrung scheint insbesondere eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit (Wegegebot) die Besucher von Naturschutzgebieten nicht gross zu stören. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist jedoch die Anlage des Wegnetzes: Die Erholungssuchenden müssen einerseits den Charakter des Gebietes erleben können, andererseits dürfen durch die Wegführung nicht besonders empfindliche Stellen betroffen werden.

Bei Zwangsmassnahmen ist entscheidend, dass deren Durchsetzung sichergestellt wird. Dies bedingt den Einsatz von Aufsichtspersonal, ein effizientes, aber auch aufwendiges Mittel. Gefragt sind dabei nicht «Polizisten» sondern «Kommunikatoren», welche Freude und Achtsamkeit vor der Natur vermitteln sollen.

Ein Gesamtkonzept ist der optimale Ansatz

Die einzelnen Umsetzungsstrategien dürfen nicht isoliert betrachtet werden. In der Praxis wird sich im Normalfall eine Mischung (Strategienmix) als sinnvoll erweisen. Auf den Einzelfall abgestimmte, sich ergänzende und kompatible Massnahmenpakete erhöhen die Erfolgchancen.

Lenkungsmassnahmen, welche zu einer Einschränkung der Erholungsnutzung innerhalb des Auen-

gebiets führen, können nur dann funktionieren, wenn den Erholungssuchenden Alternativen angeboten werden. Massnahmen zur Besucherlenkung in Auengebieten erfordern daher eine übergeordnete, gesamträumliche Betrachtungsweise. Einseitige Einschränkungen des Freizeitbetriebs stossen eher auf Widerstand, wenn andere belastende Nutzungen der Aue (z.B. Kiesausbeutung, Militär) nicht ebenfalls geregelt werden.

Veranstaltungen

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen in Auengebieten müssen nicht zwingend zu einer starken Belastung führen und sind daher nicht generell zu verbieten. Gesuche sind im Einzelfall zu beurteilen. Mittels einer Vereinbarung mit den Veranstaltern können die notwendigen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Veranstaltungen können auch als Chance für die Aufklärungs- und Informationsarbeit angesehen werden: Dank der Organisation sind Ansprechpersonen und Informationskanäle vorhanden, um eine breitere Schicht von Erholungssuchenden zu erreichen.

Fallbeispiele

Kanusport (CH): Empfehlung zur Regelung einer Freizeitaktivität. Im Auftrag des Schweizerischen Kanu-Verbandes wurde in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen eine «Empfehlung zur Regelung des Kanusportes in Auengebieten von nationaler Bedeutung» ausgearbeitet. Die Empfehlung enthält eine Analyse möglicher Konflikte zwischen

bei seinen Aufenthalten auf der Insel Aufsichts- und Ordnungsfunktionen. Insbesondere macht er andere Inselbesucher auf die geltenden Schutzbestimmungen aufmerksam.

Reuss (AG): Vereinbarung mit Freizeitveranstalter. In der ganzen Aargauer Reussebene gelten bereits seit mehreren Jahren verschiedene Bestimmungen zur Lenkung des Freizeit- und Erholungsverkehrs. So ist beispielsweise das Cam-



Der Kanu-Verband informiert die eigenen Mitglieder über besondere Regelungen (Foto: Auenberatungsstelle).

Auenschutz und Kanusport und gibt verschiedene Hinweise für zielführende Regelungen. Kernstück der Empfehlung sind vier Checklisten, welche den Vollzugsbehörden zur Abklärung dienen sollen, ob der Kanusport in einem Auengebiet einer speziellen Regelung bedarf. Der Kanu-Verband hat sich verpflichtet, seine Mitglieder betreffend der Empfehlung zu informieren.

Reussinsel Risi (Objekt Nr. 51, AG): Einbindung einer Nutzergruppe in den Vollzug. Zum Schutz der Reussinsel Risi wurde mit dem Pontonierfahrverein Mellingen eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin ist festgehalten, welcher Teil der Insel – unter Einhaltung bestimmter Auflagen – für die Erholungsnutzung freigegeben ist. Als Gegenleistung übernimmt der Pontonierfahrverein

grundsätzlich verboten und die Reuss ist im Winterhalbjahr für den Bootsverkehr gänzlich gesperrt. Für Naturschutz zonen wurden zudem weitergehende Vorschriften erlassen wie Badeverbote oder die Pflicht, den Flachsee mit Booten in einer definierten Fahr rinne zu befahren. Trotz solchen Einschränkungen ist die Reussebene ein attraktives Erholungsgebiet und wurde auch von Veranstaltern von Freizeitaktivitäten «entdeckt». So werden auf der Reuss – mit entsprechenden nautischen Bewilligungen – regelmässig Schlauchbootfahrten organisiert. Mit den Veranstaltern dieser Bootsfahrten wurden zusätzlich zu den bestehenden Vorschriften weitere Regeln festgelegt, welche das Ausbooten sowie das Aufstellen von Zelten für die Verpflegung der Teilnehmenden betreffen.

Bolle di Magadino (Objekt Nr. 169, TI): Zonierungskonzept. Die Verordnung zum Schutz der Bolle di Magadino aus dem Jahr 1979 legt den Perimeter fest und unterteilt ihn in drei Zonen mit unterschiedlicher Stärke und Regeldichte der Schutzmassnahmen. In der Zone A, dem eigentlichen Kern des Schutzgebietes, gelten sehr strenge Vorschriften bezüglich Erholungsnutzung. So sind hier beispielsweise Jagd und Fischerei vollständig untersagt und der Zugang ist nur auf den markierten Wegen möglich. Motorboote und Badende müssen eine Distanz von mindestens 150 m von den Ufern einhalten. Für Ruderboote beträgt die Mindestdistanz 50 m. Etwas weniger streng sind die Vorschriften für die Zone B, in welche zum Beispiel das Zutrittsverbot lediglich für den Zugang zu Teichen und Wasserflächen gilt. Die Zone C schliesslich bildet im Sinne einer Pufferzone den Übergang zwischen den empfindlicheren Lebensräumen und dem umliegenden Gebiet. Die Erholungsnutzung ist in diesem Teil kaum mehr eingeschränkt (Leinenzwang für Hunde, Feuerverbot, Campingverbot etc.).

Dank der Errichtung von zwei Naturlehrpfaden (teilweise im Bereich der Zone A) und einigen Beobachtungsplattformen ist es möglich, die Bolle zu besichtigen, ohne ihre natürlichen Bewohner allzu sehr zu stören oder zu schädigen.

Auenschutzpark Aargau (AG): Gesamträumliche Betrachtungsweise. Der Auenschutzpark Aargau, welcher bis 2014 realisiert werden soll, vernetzt die noch vorhandenen Überreste der Auenlandschaften entlang Aare, Reuss, Limmat und Rhein. Die allgemeinen Zielsetzungen sind in fünf Leitsätzen festgehalten, welche vom Kantonsparlament beschlossen wurden. Festgehalten ist u.a., dass der Auenschutzpark der Erhaltung und Schaffung von grossräumigen und vernetzten Lebensräumen für Pflanzen, Tiere und Menschen dienen soll. Geplant ist kein Reservat mit Zutrittsverbot; der Auenschutzpark kann auch umweltschonend genutzt werden.

Bis im Jahr 2003 sollen die konkreten Entwicklungsziele festgelegt sein. Es werden Konzepte zu Schutz, Unterhalt und Pflege, nachhaltiger



Der Perimeter der Bolle di Magadino ist in drei Zonen mit unterschiedlich strengen Vorschriften unterteilt (Plan: Fondazione Bolle di Magadino).

Nutzung – inklusive Erholung – sowie zur Aufwertung und Revitalisierung ausgearbeitet. Ein eigens erarbeitetes Kommunikationskonzept soll dafür sorgen, dass die Beteiligten und die breite Öffentlichkeit rechtzeitig informiert werden.

Wasserweg Kleine Emme (Objekt Nr. 98, LU): Erlebnispfad. Der «Wasserweg Kleine Emme», zwischen Hasle und Wolhusen, lädt die Erholungssuchenden ein, Natur und Kultur einer Flusslandschaft zu entdecken. Auf einer drei- bis sechsständigen Wanderung wird an insgesamt 15 Standorten über das Leben am und im Fluss informiert, aber auch über die Nutzung der Wasserkraft, die Zählung des Flusses oder das Goldwaschen. Die Schautafeln vermitteln nicht nur Wissen, sondern regen auch für eigene Beobachtungen und Entdeckungen an. Im Bereich der Aemmenmatt verläuft der Weg seitlich des Auengebiets in einer wenig sensiblen Zone.



Der «Wasserweg Kleine Emme» lädt die Erholungssuchenden ein, das Auengebiet zu entdecken (Foto: Pius Stadelmann, Amt für Umweltschutz, LU).

Literatur

Becker Ch., Job H., Witzel A., 1996: Tourismus und nachhaltige Entwicklung. Grundlagen und praktische Ansätze für den mitteleuropäischen Raum. Wiss. Buchges., Darmstadt.

Bernasconi A., 2000: Freizeit im Wald – Schlussbericht. Umwelt-Materialien Nr. 122. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern.

Jenni H.-P., 1993: Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung. Schriftenreihe Umwelt Nr. 210. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern.

Job H., 1991: Tourismus versus Naturschutz: «sanfte» Besucherlenkung in (Nah-)Erholungsgebieten. Naturschutz und Landschaftsplanung, 1/91, 28-33.

Lorch J., 1995: Trendsportarten in den Alpen: Konflikte, rechtliche Reglementierungen, Lösungen. CIPRA, Kleine Schriften 12/95, Vaduz.

Nationales Komitee ENSJ'95 (Hrsg.), 1997: Kongress zum europäischen Naturschutzjahr, 1995: Visitor Management. Ansätze zur Optimierung zwischen den Bedürfnissen des Naturschutzes und des Tourismus (Workshop Atelier E). In: Naturschutz im Dialog; Bericht Kongress Lugano 1995. EDMZ, Bern.

Umweltbundesamt, 1998: Sportaktivitäten in Natur und Landschaft. Rechtliche Grundlagen für Konfliktlösungen. Berichte 3/98. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

VLP, Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, 1994: Sport- und Freizeitaktivitäten in der freien Natur. Information der Dokumentationsstelle Raumplanungs- und Umweltrecht.

Autorinnen und Autoren

Christof Zahnd
Maddalena Tognola
Peter M. Keller (Rechtliche Aspekte)

Kontaktadressen

Koordination Auenschutz im BUWAL

Béatrice Werffeli, Tel. 031 322 93 67
beatrice.werffeli@buwal.admin.ch
Stephan Lussi, Tel. 031 324 49 94
stephan.lussi@buwal.admin.ch
BUWAL, CH-3003 Bern
www.umwelt-schweiz.ch/auen

Auenberatungsstelle

Elisabethenstr. 51, CH-3014 Bern
Tel. 031 331 38 41, Fax 031 331 71 08
auenberatung@naturaqua.ch, www.auen.ch

Bezug

Faktenblatt Nr. 3: Auenberatungsstelle
Auendossier (Faktenblätter 1-12):
BUWAL, Dokumentation, CH-3003 Bern
Fax 031 324 02 16, Bestellnummer: VU-8825-D
docu@buwal.admin.ch, www.buwalshop.ch

Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2001,
2. Auflage 2005